

Zusammenhang erweist. Ist in der Lex Vis. von 'populi' die Rede, so sind damit regelmässig die Bewohnerschaften der einzelnen Provinzen und Territorien gemeint, nicht die verschiedenen Nationalitäten; das ergibt sich aus einer Prüfung der im Register der Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores von mir unter 'populus' verzeichneten Stellen¹. Insbesondere sind die Stellen, wo ebenso wie hier der Ausdruck 'universi populi' gebraucht wird, hervorzuheben: X, 1, 4: 'hoc salubre decretum per universos regni nostri populos omni decernimus reverentia valiturum', und XII, 2, 14: 'Universis populis ad regni nostri provincias pertinentibus' u. s. w. An beiden Stellen tritt deutlich hervor, dass die 'populi' in localer Beziehung vereinigte Gruppen der Bevölkerung sind, nicht aber die Angehörigen der zerstreut durcheinander wohnenden einzelnen Nationalitäten. Ganz und gar nicht misszuverstehen ist derselbe Ausdruck am Ende unseres Gesetzes selbst, wo befohlen wird, dasselbe durch öffentlichen Anschlag zu publicieren 'per universos populos hac locorum iudices'. Hier können nur die einzelnen Gerichtsgemeinden gemeint sein.

Ergeben so jene Bezeichnungen nichts für die Frage, ob dieses Gesetz für eine einzelne Nationalität oder für beide bestimmt war, so könnte man aus anderen Anzeichen darauf schliessen wollen, dass das Gesetz ausschliesslich für die Römer des Reiches bestimmt gewesen sei. Da ist erstens die Thatsache, dass Theudis am Ende des Gesetzes selbst befohlen hat, dasselbe in das römische Rechtsbuch Alarichs II. einzufügen und zwar in den 16. Titel des IV. Buches des Codex Theodosianus. Dass der Befehl wirklich ausgeführt ist, zeigt unsere Hs., welche das Gesetz an der angegebenen Stelle enthält. Dadurch ist unzweifelhaft bezeugt, dass das Gesetz für die Römer des Reiches gelten sollte. Dürfen wir aber daraus schliessen, dass es nur für die Römer, nicht auch für die Gothen gelten sollte? Ich glaube nicht. Nach dem Commonitorium Alarici regis sollte der Richter bei Todesstrafe kein anderes Gesetz und kein Rechtsbuch ('nulla alia lex neque iuris formula') — wir wir dem Zusammenhange nach ergänzen müssen: als Quelle des römischen Rechts — im Gerichtsgebrauch zu-

1) Ausser den dort aus der Reccessvindiana citierten Stellen ist noch die aus einem nur in einzelnen späteren Hss. überlieferten Gesetze, bei Walter, L. Vis. VII, 5, 9 (wohl keine Antiqua), zu berücksichtigen: 'populos ditioni nostrae subiectos', wo wohl ebensowenig an die verschiedene Nationalität zu denken ist.